

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBF1
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
weiterbildung@sbfi.admin.ch

Bern, 2. Oktober 2015 sgv-Da/ds

Verordnung über die Weiterbildung: Anhörungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2015 haben Sie uns eingeladen, zur Verordnung über die Weiterbildung Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und machen gerne davon Gebrauch. Wir stützen unsere Ausführungen auf eine interne Diskussion mit unseren Mitgliedorganisationen, die zum Teil selbst Stellung genommen haben.

Allgemeine Bemerkungen

Auch wenn einige unserer Mitgliedorganisationen immer noch sehr kritisch bis ablehnend gegenüber einer Regulierung der Weiterbildung stehen, erachten wir es als notwendig, die im Weiterbildungsgesetz vorgesehenen Definitionen und Präzisierungen in der Verordnung aufzunehmen. Allerdings hat es unseres Erachtens noch einigen Handlungsbedarf. Wie wir bereits in unserer Vernehmlassung vom 12. April 2012 zum Weiterbildungsgesetz betont haben, ist es zwingend nötig, die OdA auch im Bereich der Weiterbildung noch besser einzubeziehen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit gering qualifizierter Personen (Art. 4, lit. c WeBiG) oder auf die Erleichterung des Wiedereinstiegs ins Berufsleben (Art. 8, lit. d WeBiG).

Zu einzelnen Artikeln

Artikel 2 Unterstützte Leistungen

Nachdem im Weiterbildungsgesetz ebenfalls Grundlagen für den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener festgelegt sind, müssen diese auch in der Verordnung berücksichtigt werden.

Antrag:

neu: lit. d: Massnahmen zur Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener.

Weiter sollte auch die Förderung von Bildungsprojekten durch den Bund und die Kantone verankert werden. Dies ist zwar im Weiterbildungsgesetz nicht explizit vorgesehen. Viele innovative Weiterentwicklungen entstehen aber über Projekte. Mit der Erwähnung in der Verordnung wäre die nötige Rechtsgrundlage dafür geschaffen.

Artikel 4 Gesuch

In Abs. 2 wird festgehalten, dass die Gesuchsunterlagen bis zum 30. April des letzten Jahres einer BFI-Periode beim SBFJ eingereicht werden müssen. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Da aber vorgesehen ist, dass die Verordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten soll, dann aber gleichzeitig die neue BFI-Periode 2017 - 2020 beginnt, würde dies heissen, dass die ersten Gesuche bereits bis zum 30. April 2016 eingereicht werden müssten. Da dies nicht möglich ist, man aber bereits von der nächsten BFI-Periode profitieren können müsste, braucht es diesbezüglich noch Übergangsbestimmungen. Ansonsten könnte die Verordnung erst ab 2019 ihre Wirkung entfalten.

Artikel 8 Strategische Ziele / Artikel 9 Kantonale Programme

Auch wenn im Artikel 8 der Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt auf strategischer Ebene vorgesehen ist, genügt dies nicht für die Umsetzung. Einerseits sollte der im Weiterbildungsgesetz vorgesehene Dialog mit den massgeblich betroffenen Kreisen der Weiterbildung (Art. 19 WeBiG) noch einmal in der Verordnung aufgenommen werden und andererseits braucht es eine Ergänzung bei der Ausarbeitung der Programme. Die kantonalen Programme sollten nicht nur durch die vom Kanton bezeichneten Stellen erarbeitet werden, sondern auch hier ist der Einbezug der jeweiligen kantonalen Organisationen der Arbeitswelt zwingend nötig. Dies insbesondere auch mit Blick auf die Verteilung der finanziellen Beiträge, welche durch die Kantone alleine entschieden wird (Art. 9 Abs. 4).

Antrag:

Art. 8 Abs. 3 neu: Das SBFJ pflegt den regelmässigen Dialog mit den massgeblich betroffenen Kreisen der Weiterbildung.

Art. 9 Abs. 2 neu: Die kantonalen Programme werden von einer vom Kanton bezeichneten Stelle erarbeitet. Diese Stelle ist auch für die Koordination mit anderen Kantonen, den jeweiligen Organisationen der Arbeitswelt sowie mit dem Bund zuständig.

Artikel 10 Programmvereinbarungen

Gemäss Bericht ist vorgesehen, dass die Programmvereinbarungen auch evaluiert und erneuert werden können. Abs. 2 sieht hingegen nur eine Vereinbarung für 4 Jahre vor. Die Erneuerungsmöglichkeit ist deshalb aber in der Verordnung wieder aufzunehmen.

Antrag:

Abs. 2 neu: ... Die Programmvereinbarungen können erneuert werden.

Artikel 12 Verteilung der Beiträge

Unseres Erachtens braucht es für die Verteilung der finanziellen Beiträge zu Gunsten der kantonalen Programme einen klaren Kriterienkatalog. Einzig davon zu sprechen, das WBF würde mit den Kantonen einen Verteilschlüssel vereinbaren, genügt unserem Erachten nicht.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung. Zudem sehen wir mit Interesse dem künftigen Dialog entgegen, bei welchem wir davon ausgehen, ebenfalls einbezogen zu werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Christine Davatz-Höchner
Vizedirektorin